

setzungsarbeit gehören die umfassende Änderung und Ergänzung unserer Verfassung, das neue Gesetz über die örtlichen Räte, die Änderung des Wahlrechts, das Jugendgesetz, das Gesetz über das Gesundheitswesen, die einheitlichen Gesetze über die Genossenschaften, über den Außenhandel, über die Statistik, über die Sozialversicherung sowie das Gesetz über die Verantwortung der Minister und das Gesetz über die Methode der Planung. Sie leisten bei der Verwirklichung unserer sozialistischen Zielsetzung gute Dienste.

Bei der Ausarbeitung des Programms für die Gesetzgebung in den Jahren 1975 bis 1980 sind wir von den Beschlüssen des XI. Parteitages der USAP zur Weiterentwicklung und Festigung der sozialistischen Demokratie, zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft, zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger in materieller und kultureller Hinsicht ausgegangen. So wird u. a. an Rechtsvorschriften über das staatliche Eigentum, die Landesverteidigung, den Binnenhandel, den Städtebau, das Bildungswesen und die staatliche Finanzwirtschaft sowie an einem neuen Strafgesetzbuch gearbeitet. Weiterhin ist u. a. vorgesehen, die Regelungen über das Verwaltungsverfahren, über die Eingaben der Bürger, über das staatliche Kontrollsystem, über die gesellschaftlichen Gerichte, über die Sicherung der Qualität von Erzeugnissen, über die Genossenschaften, über die Tätigkeit von Einzelhandwerkern, Einzelhändlern und anderen Gewerbetreibenden sowie über die Beförderung mit Kraftfahrzeugen dem gegenwärtigen Entwicklungsstand unserer Gesellschaft anzupassen. Schließlich ist auch beabsichtigt, das Zivilgesetzbuch zu modernisieren, vor allem im Hinblick auf die Eigentumsformen, die juristischen Personen und die Vertragsbeziehungen zwischen Wirtschaftsorganen. Im Sinne der Beschlüsse des XI. Parteitages sollen auch diejenigen Fragen neu geregelt werden, die mit dem persönlichen Eigentum der Bürger sowie mit dem Grundstücksverkehr zusammenhängen./3/

In den kommenden Jahren geht es also nicht in erster Linie um die Ausarbeitung neuer Gesetzentwürfe, sondern im Mittelpunkt steht die notwendige Änderung und Ergänzung von Rechtsvorschriften entsprechend unserer voranschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung. Die Hauptaufgabe besteht darin, unser Rechts-

/3/ Im Rechenschaftsbericht (a. a. O.) heißt es hierzu: „Besonders müssen wir uns mit einigen prinzipiellen Fragen des Grundeigentums befassen. Der Grund und Boden ist heute zum Teil staatliches, zum Teil genossenschaftliches und zum Teil persönliches bzw. Privateigentum der Staatsbürger. Der Boden ist aber unabhängig von der Eigentumsform, Nationalgut. Dementsprechend müssen wir in Fortsetzung unserer bisherigen Politik dafür Sorge tragen, daß die Nutzung des Bodens den Interessen des ganzen Volkes, der Nation dient.

Zu diesem Zweck muß erstens der Verkauf von staatlichem Boden zunehmend verringert und in einigen Jahren ganz eingestellt werden. Zweitens muß der Boden, der von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften genutzt wird, allmählich in genossenschaftliches Eigentum umgewandelt werden. Drittens ist der Kauf und Verkauf von privatem Grund und Boden einer staatlichen Kontrolle zu unterstellen. Unsere Partei hält diese Maßnahmen für erforderlich, weil es für die sozialistische Entwicklung unserer Gesellschaft notwendig ist, daß die Nutzung aller Produktionsmittel und so auch die Nutzung des Bodens den allgemeinen Interessen der Gesellschaft, der werktätigen Gemeinschaften und der Staatsbürger entspricht. Wir dürfen nicht zulassen, daß irgend jemand mit dem Boden, dem Vermögen des Volkes, Geschäfte macht.

In der öffentlichen Meinung des Landes wird immer mehr der Wunsch geäußert, auch das persönliche Eigentum der Staatsbürger nach den sozialistischen Prinzipien und der gesellschaftlichen Gerechtigkeit zu regeln. Unser Staat anerkennt und schützt in seinen Gesetzen das durch Arbeit erworbene persönliche Eigentum. Die Vermehrung des persönlichen Eigentums ist ein Ergebnis unserer sozialistischen Aufbauarbeit. Das grundlegende Ziel der Politik unserer Partei besteht in einer immer besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, und das ist mit einer Erweiterung des Bereichs der Güter verbunden, die sich in persönlichem Eigentum befinden.

Die Partei betrachtet es als ein elementares Prinzip unseres sozialistischen Systems, daß das persönliche Eigentum aus nützlicher Arbeit für die Gesellschaft resultieren und ein berechtigtes Bedürfnis befriedigen soll. In diesem Sinne hält sie eine Regelung für wünschenswert, die darauf abzielt, daß das Maß der Vermehrung des persönlichen Eigentums die Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und der Familien ist, diesem Zweck dient und nicht die öffentlichen Interessen und die sozialistischen Prinzipien verletzt.“

system zu stabilisieren und diese Stabilität mit der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung zu bringen. Dabei sind zugleich Übersichtlichkeit, Allgemeinverständlichkeit und Eindeutigkeit der Rechtsnormen in stärkerem Maße als bisher zu sichern. Schließlich ist es erforderlich, in den kommenden Jahren die Wirksamkeit der zentralen staatlichen Leitung mittels des Rechts gründlich einzuschärfen.

Über die Anzahl der Rechtsnormen werden heutzutage viele kritische Bemerkungen gemacht. Man muß zugeben, daß hier weniger manchmal mehr wäre; aber es muß dabei zwischen den verschiedenen Arten von Rechtsnormen differenziert werden. (Nicht die Anzahl der Gesetze oder Verordnungen mit Gesetzeskraft ist zu groß; sogar die Anzahl der Regierungsverordnungen bereitet keine Schwierigkeiten. Notwendig ist es aber, die Anzahl der auf niedrigerer Stufe, erlassenen Rechtsvorschriften zu reduzieren. Nicht jede gewöhnliche Aufgabe der staatlichen Leitungstätigkeit muß in das Gewand einer Rechtsvorschrift gehüllt werden. Die notwendige operative Anleitung kann nicht durch eine Anleitung mittels Rechtsnormen ersetzt werden. Zur Kunst der staatlichen Leitungstätigkeit gehört es, die Leitung mittels Rechtsnorm und andere Formen der Leitung richtig miteinander zu verbinden. Ebenso muß ständig geprüft werden, ob die Rechtsnormen noch dem jeweiligen Entwicklungsstand unserer gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist die Orientierung des XI. Parteitages zu unterstreichen, daß bei der Ausarbeitung von Rechtsnormen in stärkerem Maße als bisher die Werktätigen hinzuzuziehen sind. Es entspricht dem Wesen unserer sozialistischen Demokratie, die Erfahrungen der Werktätigen auf den verschiedensten Gebieten des gesellschaftlichen Lebens für die Gesetzgebung nutzbar zu machen und zugleich zu erreichen, daß die Werktätigen an einer solchen öffentlichen Angelegenheit wie der gesetzgeberischen Tätigkeit unmittelbar mitwirken.

Rechtsordnung und Gesetzmäßigkeit sind mit der Rechts-erziehung in jeder Hinsicht untrennbar verbunden. Mit der schriftlichen und mündlichen Rechtspropaganda erreichen wir Millionen von Menschen. Das Problem unserer rechtspropagandistischen Tätigkeit besteht nicht in ihrer Quantität, sondern in ihrer Qualität, d. h. in ihrer Überzeugungskraft und Allgemeinverständlichkeit. Notwendig ist es auch, die systematische Erläuterung unseres Rechts, die sachbezogene Vermittlung von Rechtskenntnissen entsprechend den einzelnen Schichten und Altersgruppen der Bevölkerung differenzierter zu betreiben. Zur Rechtserziehung der Bürger, zur Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie zur Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für strafbare Handlungen müssen auch mehr als bisher solche Möglichkeiten genutzt werden wie die Gerichtsverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit, die Auswertung des Verfahrens vor dem Arbeitskollektiv des Rechtsverletzers usw.

Die Moral der Arbeiterklasse durchdringt in zunehmendem Maße unsere gesamte Gesellschaft. Gleichwohl existieren noch Bewußtseinsüberreste aus der kapitalistischen Vergangenheit, die sich u. a. in Egoismus, Habgier, Spekulation, Gewinnsucht, Wichtigtuerei und Verantwortungslosigkeit äußern. Ein großer Teil dieser dem Sozialismus wesensfremden Verhaltensweisen wird nicht mit strafrechtlichen Kategorien erfaßt; sie können aber strafrechtlich relevant werden, wenn wir Versäumnisse in der moralisch-rechtlichen Erziehung der Bürger, insbesondere der Jugendlichen, zulassen. Die Hauptmethode, um solchen Denk- und Verhaltensweisen immer mehr den Boden zu entziehen, ist nicht die Anwendung administrativer Mittel, sondern die Überzeugungsarbeit, das Entgegensetzen sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen. Natürlich muß auf Rechtsverletzungen — gleich, ob im Strafrecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht oder Wirtschaftsrecht — mit rechtlichen Mitteln, mit der Anwendung von Maßnahmen rechtlicher Verantwortlichkeit reagiert werden. Aber es ist unmöglich, alle Verhaltensweisen der Bürger